



ÉPÍTÉSÜGYI MINŐSÉGELLENŐRZŐ
INNOVÁCIÓS KÖZHASZNÚ TÁRSASÁG

H-1113 Budapest, Diószegi út 37. Levélcím: H-1518 Budapest, Pf: 69.
Telefon: +36 (1) 372-6100 Fax: +36 (1) 386-8794
E-mail: info@emi.hu Honlap: http://www.emi.hu

SOCIÉTÉ D'UTILITÉ PUBLIQUE POUR LE CONTRÔLE DE LA QUALITÉ ET L'INNOVATION DU BÂTIMENT
NON-PROFIT COMPANY FOR QUALITY CONTROL AND INNOVATION IN BUILDING
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT FÜR QUALITÄTSKONTROLLE UND INNOVATION IM BAUWESEN

TMI-170/2008/1

BRANDSCHUTZNACHWEIS

für bauaufsichtlich zugelassene

Baucell Wandsysteme (Baucell Wandelemente)

Bautechnische Zulassungsnummer: **A-47/2001** (ÉME)

Produktbezeichnung: Baucell Wandsysteme (Baucell Wandelemente)

Antragsteller und Berechtigter des Brandschutznachweises (TMI):

Bau-Cell BMT Kft.
7630 Pécs, Álmos u. 3.

Hersteller: Bau-Cell BMT Kft.
7630 Pécs, Álmos u. 3.

Vertreiber: Bauland Kft.
2151 Fót,
Garabonciás u.15.A/2

M-Bévcell Kft.
7627 Pécs, Pósa L. u. 84.

Diese Bescheinigung erteilt die ÉMI Kft anhand der Bewertung der Prüfergebnisse in der Bautechnischen Zulassung Nr. **A-47/2001** vom **15. September 2007**, sowie bei Einhaltung der auf der Rückseite und auf weiteren Merkblättern festgelegten Angaben, Bestimmungen und Regelungen.


Anwendungsbereich des Bauproduktes:

Wandelemente mit Wärmedämmung für Wohngebäude und öffentliche Gebäude, und für Industrieanlagen.

Dieser Brandschutznachweis gilt bis zum **30. August 2010**.

Budapest, 8. August 2008.

Stempel


Dr. Tamás Bánky
wissenschaftlicher Direktor

Dieser Brandschutznachweis umfasst 5 Seiten und – Anlagen, die zum Dokument gehören.

Benennung der Prüfstelle:

ÉMI Kht Wissenschaftliche Abteilung für Brandschutz (1113 Budapest, Diószegi út 37.);
 Brandschutzlabor* (2000 Szentendre, Dózsa György út 26.)

* Das Brandschutzlabor ist vollberechtigtes Mitglied der Organisation EGOLF (European Group of Organisations for Fire Testing; Inspection and Certification – Europäische Gruppe der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Brandschutz).

Kurze Beschreibung und technische Angaben der Produkte:

Schichtenaufbau von Baucell Wandsystemen (Sandwichelementen):

Wandsystem 1:

- glasfaserverstärkter Gipsputz, 1 cm dick
- Schalenelemente ausbetoniert (C12/16 kk)
- glasfaserverstärkter Gipsputz, 1 cm dick

Wandsystem 2:

- Gipsputz mit Schilfgewebe, 2 cm dick
- Schalenelemente ausbetoniert (C12/16 kk)
- Gipsputz mit Schilfgewebe, 2 cm dick

Wandsystem 3 (von außen nach innen):

- 3 mm geriebener Edelputz
- 1 Schicht Glasgewebe + 2 Schichten Leim
- 250 mm Schalenelemente ausbetoniert (C12/16 kk)
- CW 50 Stahlprofile 600 mm Achsenabstand, mit Rockwool 20/15 Mineralwollstreifen dazwischen
- mit 50 mm dicker Isolyth WP 50 Mineralwolle im Stahlgerüst und in den Hohlräumen
- 10 mm Luftspalte
- 3 x 15 mm GKF 15 Gipskarton, mit Schrauben an das Stahlgerüst befestigt

Jede zweite Reihe der Schalenelemente ist durch Ø 6 mm Stahlbeton verstärkt.

Im Laufe der Produktprüfung wurden folgende Rechtsvorschriften, Normen und Bestimmungen berücksichtigt:

MSZ 14800-1: 1989, MSZ EN 13501-2: 2008; sowie Teil 5 des Landes-Brandschutzregelwerks in der ÖTM Verordnung Nr. 9/2008. (II. 22.).

Kennwerte für Planung, Konformitätsbescheinigung, Baumusterprüfung

Produktkennwerte	Wert/Angabe	Prüfungs/ Bewertungsmethode
Wandsystem 1 Feuerwiderstandsdauer Brandschutzklasse	REI-M 60 B	MSZ 14800-1: 1989 MSZ EN 13501-2: 2008
Wandsystem 2 Feuerwiderstandsdauer Brandschutzklasse	REI-M 90 B	

Produktkennwerte	Wert/Angabe	Prüfungs/ Bewertungsmethode
Wandsystem 3 (Wandsystem ohne Öffnung, bei nicht brennbarer Verkleidung) Feuerwiderstandsdauer Brandschutzklasse	REI-M 120 A1	MSZ 14800-1: 1989 MSZ EN 13501-2: 2008

Eignungsbedingungen zur vorgesehenen Anwendung des Produktes:

Wandsystem 1 lässt sich

- als Tragwand in höchstens eingeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III; in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als nichttragende Treppenhauswand in höchstens zweigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse IV anwenden;
- als ein Wandsystem, das an Mittelflure und geschlossene Seitenflure angrenzt, in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Ausfüllwand (äußere Fassadenwand) in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Trennwand in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Wandsystem für Installatinschächte in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;

Für sonstige Anwendungszwecke hinsichtlich des Brandschutzes nicht verwendbar.

Wandsystem 2 lässt sich

- als Tragwand in höchstens eingeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III; in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als nichttragende Treppenhauswand in höchstens zweigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse IV anwenden;
- als ein Wandsystem, das an Mittelflure und geschlossene Seitenflure angrenzt, in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;

- als Ausfüllwand (äußere Fassadenwand) in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Trennwand in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Wandsystem für Installatinsschächte in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden.

Für sonstige Anwendungszwecke hinsichtlich des Brandschutzes nicht verwendbar.

Wandsystem 3 lässt sich

- als Tragwand in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse I; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als tragende Feuerschutzwand in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse I; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m anwenden;
- als nichttragende Feuerschutzwand in höchstens dreigeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse I; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse II; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m anwenden;
- als Feuerwand in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als nichttragende Treppenhauswand in höchstens elfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklassen I bis II, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 30 m; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklasse IV anwenden;
- als ein Wandsystem, das an Mittelflure und geschlossene Seitenflure angrenzt, in höchstens elfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklassen I bis II, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 30 m; in höchstens fünfgeschossigen Gebäuden der Brandschutzklasse III, mit einer obersten Nutzhöhe von max. 13,65 m; sowie in Gebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden;
- als Ausfüllwand (äußere Fassadenwand), Trennwand, als Wandsystem für Installatinsschächte, hinsichtlich des Brandschutzes – mit Berücksichtigung der Einschränkungen in der ÖTM Verordnung Nr. 9/2008. in Bezug auf Geschosse und Höhen – ohne Einschränkung anwenden.

In eingeschossigen Hallengebäuden lässt sich das

Wandsystem 1

- als Tragwand, raumaufteilende Außenwand, sowie als Trennwand in eingeschossigen Hallengebäuden der Brandschutzklassen III bis V anwenden;
- als ein Wandsystem, das an Mittelflure und geschlossene Seitenflure angrenzt, in eingeschossigen Hallengebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden.

Wandsystem 2

- als Tragwand, raumaufteilende Außenwand, sowie als Trennwand in eingeschossigen Hallengebäuden der Brandschutzklassen III bis V anwenden;
- als ein Wandsystem, das an Mittelflure und geschlossene Seitenflure angrenzt, in eingeschossigen Hallengebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden.

Wandsystem 3

- als Feuerwand in eingeschossigen Hallengebäuden der Brandschutzklassen IV bis V anwenden.
- Als Wandsystem für sonstige Anwendungszwecke hinsichtlich des Brandschutzes in eingeschossigen Hallengebäuden ohne Einschränkung anwendbar.

Baucell Wandsysteme lassen sich als Fassadenwand mit Öffnung in eingeschossigen Gebäuden oder in jenen zweigeschossigen Gebäuden anwenden, wo die beiden Geschosse eine Funktionseinheit bilden. Sonst ist der Wert der Feuerverbreitung an der Fassade durch Prüfungen nachzuweisen.

Der Berechtigter dieses Brandschutznachweises (TMI) hat jede Änderung in der Produktkonstruktion, im Baustoff oder in den Produktionsumständen anzumelden. Danach entscheidet die ÉMI Kht, ob der TMI auch weiterhin in Geltung bleibt, oder ein neues Verfahren bei Widerrufung des TMI angestrengt werden muss.

Dieser TMI umfasst nicht sämtliche technische Eigenschaften des Produktes, und ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen für Vertrieb, Verwendung, Einbau und Gebrauch des Produktes (z. B. Bautechnische Zulassung), und berechtigt den Hersteller oder Vertreiber nicht, das „CE“ Zeichen am Produkt oder dessen Verpackung anzubringen.

Der TMI darf nur in vollem Umfang vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÉMI Kht.



Tamás Kiss-Sponga
Prüfingenieur



Attila Szirmai
Leiter des Fachlabors



dr. Károly Kovács
Divisionsleiter